

BGer 6B 955/2022 vom 7. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_955_2022

FR: TF 6B 955/2022 du 7 octobre 2022

IT: TF 6B 955/2022 del 7 ottobre 2022

Regeste

Qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 2 StGB); Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB); Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB); Willkür; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2022.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 19. August 2022 Frist bis zum 5. September 2022 und mit Verfügung vom 12. September 2022 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 26. September 2022 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und von der Anwältin des Beschwerdeführers in Empfang genommen. Da der Kostenvorschuss indessen auch innert Nachfrist nicht einging und der Beschwerdeführer auch sonst überhaupt nicht auf die Verfügungen reagierte, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.